



MERKBLATT

für den Einsatz von Fahrern aus Drittstaaten in Schweizer Transportunternehmen

Ab **1. Juli 2004** wird eine Fahrerbescheinigung in der Schweiz eingeführt. Sie ist ein einheitliches Dokument, das die Kontrolle der Rechtmässigkeit der Beschäftigung von Fahrern aus Drittstaaten (**von ausserhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**) in Schweizer Unternehmen bei gewerblichen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach, von oder durch Staaten der EU und des EWR erleichtern soll.

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 6 Bst. a-d der Verordnung vom 1. November 2000 über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (STUV; SR 744.103), geändert am 16. Juni 2003.

2. Voraussetzung

Die Fahrerbescheinigung wird nur für Fahrer ausgestellt, die über eine Aufenthaltsbewilligung, eine Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) oder eine Bewilligung gemäss der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) verfügen und bei einem schweizerischen Unternehmen beschäftigt sind, das über eine gültige Zulassung als Strassentransportunternehmung im Güterverkehr verfügt.

3. Nachweis

- **für die Unternehmung:**

Die Unternehmung muss Inhaberin einer Zulassung als Strassentransportunternehmung im Güterverkehr sein.

- **für den Fahrer:**

Das Unternehmen hat folgende Nachweise über die Person zu erbringen, für die eine Fahrerbescheinigung beantragt wird:

- Kopie des Arbeitsvertrages;
- AHV-Ausweis, Pensionskassen-, Krankenpflege- und Unfallversicherungsnachweise. Der Krankenpflegeversicherungsnachweis kann bei gültiger Grenzgängerbewilligung aus dem EU/EWR Staat kommen, in welchem der Fahrer seinen Wohnsitz hat;
- Kopie des CH-, EU- oder EWR-Führerausweises (auch für Fahrer, die ausschliesslich im Ausland tätig sind);
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises sowie
- Vorlage der gültigen Bewilligung der zuständigen Arbeitsmarkt- und Fremdenpolizei-Behörde gemäss ANAG oder BVO.

4. Antrag

Die Antragstellung erfolgt mit amtlichem Antragsformular das beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Güterverkehr, 3003 Bern, erhältlich ist.

5. Erteilung der Fahrerbescheinigung

Prüfung der Voraussetzungen und Ausstellung der Fahrerbescheinigung erfolgen durch das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Fahrerbescheinigung wird für maximal fünf Jahre erteilt, jedoch nicht länger als die Gültigkeitsdauer der Zulassungsbewilligung der betreffenden Unternehmung, des Arbeitsvertrages oder des Aufenthaltstitels in der Schweiz.

Die Fahrerbescheinigung bleibt Eigentum der antragstellenden Unternehmung, die sie dem Fahrer zur Verfügung stellt.

Das Original der Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

Die Bescheinigung ist nicht übertragbar. Bei einem Stellenwechsel zu einer anderen Transportunternehmung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Für jede Fahrerbescheinigung wird eine einmalige Gebühr von CHF 150.- erhoben.

6. Rückgabe der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. Sie ist unverzüglich an das Bundesamt für Verkehr zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Verkehr:

Tel: 031/324 63 43 – 44 oder 031/324 63 41

Fax: 031/324 11 86 oder 031/322 59 87

E-Mail: robert.niquille@bav.admin.ch oder charles.wicht@bav.admin.ch